

# RS Vwgh 1995/9/26 93/04/0252

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1995

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ASchG 1972 §27 Abs5;

## Rechtssatz

Das Vorliegen einer (rechtskräftigen) Bewilligung hat im Verfahren nach§ 27 Abs 5 ASchG ohne weitere Prüfung ihres rechtlichen Zustandekommens als Tatbestandselement zu dienen und nur bezogen auf den durch die Bewilligung bestimmten Gegenstand ist es zulässig, Maßnahmen im Grund des § 27 Abs 5 ASchG aufzutragen. Damit korrespondiert auch, daß die Anordnungen nach § 27 Abs 5 ASchG von der Genehmigungsbehörde zu treffen sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993040252.X02

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)